

# RS OGH 1993/11/9 14Ns18/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1993

## Norm

StPO §194 Abs3

## Rechtssatz

Die bloße Beschußfassung auf Beigabeung eines Verteidigers macht den (am selben Tag erklärten) Verzicht des Angeklagten auf die Haftprüfungsverhandlung noch nicht rechtswirksam, weil nach dem Sinn der Vorschrift des § 194 Abs 3 StPO ein Verzicht nur dann zulässig ist, wenn für den Angeklagten tatsächlich ein Verteidiger bestellt wurde, der ihn in der Haftfrage beraten kann.

## Entscheidungstexte

- 14 Ns 18/93

Entscheidungstext OGH 09.11.1993 14 Ns 18/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0098145

## Dokumentnummer

JJR\_19931109\_OGH0002\_0140NS00018\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)